

## Ordnung für das Masterstudium Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 20. September 2016

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Oktober 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012<sup>1</sup> und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015, die folgende Studienordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Chemie im Masterstudium studieren.

<sup>3</sup> Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Chemie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Chemie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

#### *Verliehene Grade*

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Chemistry».

#### *Zulassung*

§ 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelor of Science in Chemistry der Universität Basel sind zum Masterstudium Chemie an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

<sup>2</sup> Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Chemistry der Universität Basel äquivalent ist.

#### *Studienbeginn*

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester möglich.

#### *Unterrichtssprache*

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

## II. Studium

### *Umfang des Studiums*

§ 6. Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

### *Aufbau des Masterstudiums*

§ 7. Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Inorganic Chemistry
- b) Organic Chemistry
- c) Physical Chemistry
- d) Mixed Topics
- e) Wahlpraktika
- f) Masterarbeit
- g) Masterprüfung

### *Bestehen des Masterstudiums*

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus mindestens zwei Modulen gemäss § 7 lit. a–c
- b) 18 KP zusätzlich aus den Modulen gemäss § 7 lit. a–d
- c) 30 KP aus den Wahlpraktika
- d) 26 KP aus der Masterarbeit
- e) 4 KP aus der Masterprüfung

<sup>2</sup> Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Lehrveranstaltungen aus den Modulen a) bis d) (Gewichtung  $\frac{2}{6}$ ), der Note der Masterarbeit (Gewichtung  $\frac{3}{6}$ ), der Note der mündlichen Masterprüfung (Gewichtung  $\frac{1}{6}$ ).

<sup>3</sup> Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Chemie von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

## III. Leistungsüberprüfungen

### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)
- b) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfung (§ 15 der Rahmenordnung)
- d) Masterarbeit (§ 16 der Rahmenordnung)

### *Masterarbeit*

§ 10. Die Studierenden zeigen mit der Masterarbeit ihre Fähigkeit, ein begrenztes Problem der chemischen Forschung zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann nach Wunsch der Studierenden entweder auf Englisch oder Deutsch geschrieben werden.

- <sup>2</sup> Die Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des 3. Semesters des Masterstudiums begonnen.
- <sup>3</sup> Vor Beginn der Erarbeitung der Masterarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, der Studentin bzw. dem Studenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission Chemie ein Studienvertrag für die Masterarbeit abgeschlossen und gemeinsam unterschrieben. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Masterarbeit.
- <sup>4</sup> Die Masterarbeit kann auch innerhalb eines Teams ausgeführt werden, wobei die Teilaspekte der Arbeit klar definiert und den einzelnen Teammitgliedern zugeordnet werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit erfolgt in jedem Fall eigenständig.
- <sup>5</sup> Die Masterarbeit wird unter der Verantwortung einer Dozentin bzw. eines Dozenten in Chemie ausgeführt.
- <sup>6</sup> Die Masterarbeit (inkl. Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung) dauert max. 24 Wochen.
- <sup>7</sup> Die Masterarbeit wird von der Dozentin bzw. vom Dozenten, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat, sowie von einer weiteren Dozentin bzw. einem Dozenten aus dem gleichen oder einem angrenzenden Fachgebiet begutachtet und benotet. Dabei wird die im Laufe der Arbeit gezeigte wissenschaftliche Leistung sowie die Fähigkeit zur Darstellung, Auswertung und Interpretation von Versuchsergebnissen bewertet.
- <sup>8</sup> Die Masterarbeit ist bestanden, wenn keine der Noten der beiden Gutachten unter 4 liegt. Der Notendurchschnitt beider Gutachten ergibt die Note der Masterarbeit.
- <sup>9</sup> Innerhalb der ersten drei Wochen können die Studierenden eine angefangene Masterarbeit einmal ohne Folgen abbrechen. Ein späterer Abbruch gilt als nicht bestandene Masterarbeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Unterrichtskommission Chemie auf Antrag Ausnahmen bewilligen.
- <sup>10</sup> Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal unter anderer Leitung und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Chemie an der Universität Basel.

### *Masterprüfung*

§ 11. Die Masterprüfung umfasst das Thema und Fachgebiet der Masterarbeit sowie angrenzende Gebiete.

- <sup>2</sup> Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin beim Studiendekanat möglich.
- <sup>3</sup> Die Masterprüfung wird innerhalb von 4 Wochen nach der Benotung der Masterarbeit durchgeführt.
- <sup>4</sup> Die Masterprüfung ist mündlich und dauert 60 Minuten.
- <sup>5</sup> Prüfende sind die beiden Dozierenden, welche die Masterarbeit benotet haben.
- <sup>6</sup> Die Masterprüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch maximal innerhalb von 6 Monaten. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Chemie an der Universität Basel.

## **IV. Zuständigkeiten**

### *Unterrichtskommission Chemie*

§ 12. Die Unterrichtskommission wird von der Departementskonferenz gewählt.

- <sup>2</sup> Die Unterrichtskommission besteht aus 6 Mitgliedern (3 Mitglieder der Gruppierung I, je 1 Mitglied der Gruppierungen II und III und 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Studierenden).
- <sup>3</sup> Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für alle Fragen des Unterrichts und der Curricula in Chemie auf den Stufen des Bachelor- und des Masterstudiums zuständig.

**V. Rechtsmittel***Verfügungen und Rekurse*

§ 13. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen***Übergangsbestimmung*

§ 14. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium Chemie am 1. August 2017 oder später beginnen.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Masterstudium Chemie vor dem 1. August 2017 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 bis zum 31. Juli 2019.

*Publikation und Wirksamkeit*

§ 15. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2017 wirksam.